

SBM DEVELOPPEMENT
60 Chemin des Mouilles
69130 Ecully
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria JOHN
Sachbearbeiterin

Nina.JOHN@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 613532
Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.511.103

Wien, 15. Juli 2022

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung in gegenseitiger Anerkennung gemäß Art. 33 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm der Delegierten Verordnung (EU)
Nr. 492/2014 des Biozidproduktes „Ungezieferköderdose gegen Schaben“

Bescheid

Über den von der Firma SBM DEVELOPPEMENT, 60 Chemin des Mouilles, 69130 Ecully, Frankreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 30. September 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-LJ054264-39 auf Verlängerung der Zulassung einer zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verlängert gemäß Art. 5 Abs 2 der VO 492/2014 der Firma SBM DEVELOPPEMENT die Zulassung für das Biozidprodukt

Ungezieferköderdose gegen Schaben

mit der Zulassungsnummer AT-0016168-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgenden Handelsnamen und die Zulassungsnummer:

Ungezieferköderdose gegen Schaben AT-0016168-0000

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert:

Gemäß Art. 32 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs. 2 der VO 492/2014 kann die Zulassung des Biozidproduktes unter den gleichen Bedingungen wie im Referenzmitgliedstaat Deutschland **bis zum Ablauf des 25. Mai 2027 verlängert werden**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „*Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.*“

Gemäß Art. 68 Abs 1 iVm Art. 65 Abs 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellte Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

B e g r ü n d u n g

Gemäß Art. 2 der VO 492/2014 kann der Inhaber einer gemäß Art. 33 BiozidVO in einem Mitgliedstaat erteilten Zulassung, die Gegenstand einer zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung war, eine Verlängerung dieser Zulassung beantragen.

Am 30. September 2019 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 33 der BiozidVO für das Biozidprodukt „*Ungezieferköderdose gegen Schaben*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-LJ054264-39) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 7. Jänner 2020 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 33 der BiozidVO vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung für das Biozidprodukt „Ungezieferköderdose gegen Schaben“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Deutschland geprüft und die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Deutschland die Zulassung bis 25. Mai 2027 verlängert. Deshalb kann die Zulassung des Biozidproduktes „Ungezieferköderdose gegen Schaben“ mit der Asset-Nummer AT-0016168-0000 auch in Österreich bis zum gleichen Datum verlängert werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.452.206 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 27. Juni 2022 zur Stellungnahme bis 17. Juli 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht, die die Entsorgung betrafen. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

